

BStGer BG.2020.38 vom 16. Oktober 2020

Bundesstrafgericht, 2020-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2020.38

FR: TPF BG.2020.38 du 16 octobre 2020

IT: TPF BG.2020.38 del 16 ottobre 2020

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

E. 1.2.1

Der Kanton Aargau bringt zur Begründung seines Nichteintretensantrags vor, es fehle ein formeller, abgeschlossener Meinungsaustausch zwischen ihm und dem Kanton Basel-Stadt. Nach dem ablehnenden Entscheid der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg habe es die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt unterlassen, sich zur Fortsetzung des Meinungsaustausches an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau zu wenden (act. 3).

E. 1.2.2

Es ist dem Kanton Aargau beizupflichten, dass gemäss § 20 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. März 2010 (EG StPO/AG; SAR 251.200) die Oberstaatsanwaltschaft zuständig ist, dem Bundesstrafgericht interkantonale Zuständigkeitsstreitigkeiten zur Entscheidung zu unterbreiten. Dem Behördenverzeichnis der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz zufolge sind im Kanton Aargau die Staatsanwaltschaften für die Anerkennung zuständig, während die Oberstaatsanwaltschaft die kantonale Instanz bei Anständen ist. Gemäss Ziff. 12 der Empfehlungen zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz vom 30. Oktober 2003 soll dabei der abschliessende Meinungsaustausch zwischen den Personen oder Stellen geführt oder auf sie ausgedehnt werden, welche den ersuchten

Kanton vor dem

- 5 -

Bundesstrafgericht vertreten werden, wenn ersuchender und ersuchter Kanton zu keiner Einigung kommen und die Anrufung des Bundesstrafgerichts bevorsteht.

E. 1.2.3

Vorliegend adressierte der Kanton Basel-Stadt sein (erstes) Ersuchen vom 18. Juni 2020 an die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg, welches von dieser abschlägig beantwortet wurde. Ein weiterer Meinungsaustausch mit dem Kanton Aargau, insbesondere ein abschliessender Meinungsaustausch mit der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau, hat nicht stattgefunden, was vom Kanton Basel-Stadt nicht bestritten wird. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau hat sich erstmals im Verfahren vor dem Bundesstrafgericht geäussert und sich gegen eine Übernahme des Strafverfahrens gegen C. ausgesprochen. Allerdings macht die Oberstaatsanwaltschaft geltend, dass sie nur rudimentär zum Gesuch Stellung nehmen können, da ihr die Akten im Strafverfahren gegen C. nie unterbreitet worden seien. Eine substantielle Auseinandersetzung mit den Vorbringen des Gesuchstellers sei daher im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich (vgl. act. 3 S. 2; act. 9). Wenn der Gesuchsteller argumentiert, der Vertreter des Kantons Aargau habe sich im Beschwerdeverfahren nunmehr zur Übernahme des Verfahrens äussern können, verkennt er, dass der Entscheid darüber, ob ein Übernahmesuchen akzeptiert oder abgelehnt werden soll, zweifelsohne die Kenntnis der betreffenden Verfahrensakten durch den ersuchten Kanton bedingt. Genau dies ist dem Kanton Aargau mit dem fehlenden abschliessenden Meinungsaustausch jedoch versagt worden, weshalb auf das Gesuch nicht einzutreten ist.

E. 2

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.